

wie hoch der Lohn einer Physiotherapeutin sein muss. Wir brauchen in diesem Bereich Tarifverträge.

Da wir das irgendwie nicht bekommen und auch der gemeinsame Tarifvertrag aktuell wieder gescheitert ist, kann ich nur sagen: Am Ende muss – man kann ja überlegen, ob die einzelnen Parteien das in ihre Wahlprogramme schreiben wollen; ich weiß auch nicht, ob ich das in meinem Laden hinbekommen werde – ins SGB V und in das Pflegeversicherungsgesetz geschrieben werden, dass die Sozialversicherungen nur noch mit tarifgebundenen Einrichtungen Leistungsverträge machen dürfen – Punkt, aus die Maus! Ansonsten werden in dieser Sache keine Verständigung hinbekommen.

(Vereinzelt Beifall von der CDU, der SPD, der FDP und den GRÜNEN)

Der gerechte Lohn in einer sozialen Marktwirtschaft ist der Tariflohn und kein anderer. Das ist die Spielregel, die wir haben: nicht staatlich festgelegte Löhne, sondern Tariflöhne.

(Angela Lück [SPD]: Ja!)

Ich werde sehr dafür kämpfen, dass das Realität wird. In den Sozialversicherungen sind die Finanzierungsgrundlagen dafür, nach Tarif bezahlen zu können, vorhanden. Trotzdem bekommen wir das nicht hin. Die Diskussion über den fairen Lohn wird dann irgendwann, wie ich hoffe, auch mal beendet sein. – Schönen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall von der CDU und der FDP)

**Vizepräsidentin Carina Gödecke:** Vielen Dank, Herr Minister. – Damit sind wir am Ende der Debatte zu Tagesordnungspunkt 14.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Antrags Drucksache 17/12748 an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Die abschließende Beratung und Abstimmung sollen in öffentlicher Sitzung erfolgen. Möchte jemand dagegenstimmen? – Sich enthalten? – Beides war nicht der Fall. Damit haben wir **Antrag Drucksache 17/12748** so **überwiesen**.

Ich rufe auf:

### **15 Gesetz zur Stärkung religiöser und weltanschaulicher Neutralität der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 17/3774

Beschlussempfehlung  
des Rechtsausschusses  
Drucksache 17/12797 – Neudruck  
zweite Lesung

Ich eröffne die Aussprache. Frau Kollegin Erwin hat für die CDU-Fraktion das Wort.

**Angela Erwin (CDU):** Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit – drei Eigenschaften, die für den Dienst in der Justiz absolut notwendig sind.

Die Justiz ist als dritte Gewalt in besonderer Weise der Neutralität verpflichtet. Mit dem heutigen Gesetzentwurf haben wir die Chance, diese Haltung auch gesetzlich zu verankern. Der Grundsatz von weltanschaulicher, religiöser und auch politischer Neutralität entspringt schließlich schon dem Gebot der Rechtsstaatlichkeit. Deshalb müssen Beschäftigte der Justiz bei der Ausübung ihrer hoheitlichen Tätigkeit danach handeln.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Vertrauen in die Justiz gestärkt; denn eines ist klar: Nur wer Vertrauen in die Neutralität der Handelnden hat, hat auch Vertrauen in die Justiz und unseren Rechtsstaat insgesamt.

Neutralität ist eine innere Haltung. Unsere Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger und Urkundsbeamten haben diese Haltung; das steht für mich außer Frage. Sie muss aber besonders in staatlichen Funktionen auch nach außen zum Ausdruck gebracht werden. Die zunehmende Vielfalt in unserer Gesellschaft in der heutigen Zeit erfordert das mehr denn je.

Deshalb müssen wir allein schon den Anschein des Fehlens der notwendigen Neutralität vermeiden. Aus diesem Grund sieht der Gesetzentwurf zusammen mit dem Änderungsantrag der NRW-Koalition nicht nur eine weltanschauliche und religiöse Neutralität vor, vielmehr verbietet er auch das Tragen politischer Symbole. Denn niemand, der vor Gericht steht, darf den Eindruck haben, er werde allein wegen seiner Religion, Weltanschauung oder politischen Ausrichtung benachteiligt oder nicht objektiv beurteilt. Egal ob Kopftuch, Kreuz oder Anstecknadel einer Partei: Im Gerichtssaal und bei der Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten hat all das nichts zu suchen.

Ich möchte hier auch noch einmal deutlich machen, dass es sich bei dem Gesetzentwurf gerade nicht um ein reines Kopftuchverbot handelt. Jeder, der ihn als ein solches behandelt, macht es sich einfach zu leicht – wie auch Sie, liebe Kollegen der Grünen. Darum geht es schlichtweg nicht. Vielmehr geht es um alle weltanschaulichen, religiösen und politischen Symbole, und zwar egal, woher sie stammen. Diese Rosinenpickerei, nur um eine unverständliche Haltung der Ablehnung nach außen verkaufen zu können, ist gerade bei diesem Thema überhaupt nicht angebracht.

Auch die von Ihnen im Rechtsausschuss in den Raum geworfene Frage der Verfassungswidrigkeit

greift nicht. Mit diesem Gesetzentwurf wird die Religionsfreiheit in keiner Weise eingeschränkt – im Gegenteil. Neutralität ist in der Justiz gegenüber Dritten zu wahren, so zum Beispiel im Gerichtssaal. Sobald aber der Richter alleine in seinem Büro am Schreibtisch sitzt, sind die in Rede stehenden Symbole zulässig.

Das Bundesverfassungsgericht hat dies in seiner Entscheidung vom 14. Januar 2020 noch einmal explizit bestätigt. Es hat sogar deutlich zum Ausdruck gebracht, dass solche Entscheidungen des Gesetzgebers zu respektieren und mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Daher war es auch richtig, dass wir uns die Zeit für die Beratung genommen und die höchststrichterliche Rechtsprechung abgewartet haben, welche den Gesetzentwurf eindeutig stützt.

Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen der SPD, haben das verstanden. Es freut uns sehr, dass auch Sie grundsätzlich das Ziel des Gesetzes verfolgen und Neutralität in der Justiz schaffen wollen. Lediglich den Weg, den Sie dabei vorschlagen, verstehen wir nicht. Diese fundamentale Frage in ein bestehendes Organisationsgesetz zu integrieren und dabei das Verhüllungsverbot, das gerade in den Anhörungen als wichtiger und notwendiger Bestandteil bezeichnet wurde, außen vor zu lassen, ist jedenfalls aus unserer Sicht der falsche Weg.

Was der richtige Weg ist, kam in den Anhörungen aber deutlich heraus. Um es mit den Worten von Professor Isensee zu sagen – ich zitiere mit Ihrer Erlaubnis –: Eine klare Regelung ist eine angemessene und der Sachlage allein gemäße Lösung. – Diese Lösung legen wir Ihnen heute vor.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, lassen Sie uns als Parlament nach den langen Beratungen in den Fachausschüssen einen entscheidenden Schritt gehen. Lassen Sie uns durch dieses Gesetz einen wichtigen Beitrag für eine moderne und zukunftsfähige Justiz in NRW leisten, die sich zugleich stets der Achtung der rechtsstaatlichen Standards verpflichtet. Frei nach dem Motto „Was lange währt, wird endlich gut“ werbe ich daher um Ihrer aller Zustimmung. – Herzlichen Dank.

(Beifall von der CDU – Vereinzelt Beifall von der FDP)

**Vizepräsidentin Carina Gödecke:** Vielen Dank, Frau Kollegin Erwin. – Für die SPD-Fraktion hat Frau Kollegin Bongers jetzt das Wort.

**Sonja Bongers (SPD):** Sehr geehrte Frau Präsidentin! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Richterinnen und Richter, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie der Mitarbeiterstab der Justiz beziehen sich in ihren Äußerungen in erster Linie auf die geltenden Gesetze. Religiöse, politische und weltanschauliche

Überzeugungen bleiben bei der beruflichen Ausübung außen vor. Neutralität in dieser Hinsicht sichert gerechte Verfahren für alle Menschen.

Ich denke, wenn wir heute über einen Gesetzentwurf zur Stärkung religiöser und weltanschaulicher Neutralität der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen diskutieren, dann sind wir uns in der Substanz einig, und zwar, dass in der Justiz Beschäftigte einem Neutralitätsgebot unterliegen.

Aus diesem Grund wäre es sicher angemessen gewesen, wenn es zu diesem sensiblen Thema eine fraktionsübergreifende Verständigung gegeben hätte. Verständigung wäre offenbar vor allem in einem Punkt notwendig gewesen. Wir sehen nämlich, dass sich diese Personengruppe bereits an das Neutralitätsgebot hält und es an unseren Gerichten gängige Praxis ist.

Weil keine fraktionsübergreifende Lösung gesucht wurde, obwohl die Zeit da gewesen wäre, haben wir im Rechtsausschuss einen eigenen Änderungsantrag vorgelegt. Unser Änderungsantrag unterscheidet sich von dem Gesetzentwurf der Landesregierung und dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen in folgenden Punkten:

Erstens. Wir sehen nicht die Notwendigkeit, ein eigenes neues Gesetz zu schaffen, um die weltanschauliche und religiöse Neutralität in der Justiz sicherzustellen, weil diese bereits gegeben ist. Aber damit die Einhaltung des Neutralitätsgebotes auch in Zukunft gewährleistet wird und weil es der Bedeutung dieser Forderung angemessen ist, eine Regelung zu finden, haben wir vorgeschlagen, diese in das bestehende Justizgesetz einzufügen.

Frau Erwin, Ihre Kritik, dass unsere Verortung nicht zweckmäßig sei, haben Sie auch schon im Rechtsausschuss geäußert. Dem möchte ich hier noch einmal widersprechen. Es gibt zahlreiche Beispiele aus anderen Rechtsgebieten, dass an den umständlichsten Stellen, den krudesten Gesetzen noch Anhänge beigefügt wurden und das trotzdem eine Regelung war.

Wenn wir also den Vorschlag machen, das Ganze im Justizgesetz zu verankern, können Sie das natürlich gerne anders sehen. Wir hätten es dennoch für richtig gehalten, wenn man es so gemacht hätte.

(Beifall von der SPD)

Zweitens. Darüber hinaus sehen wir die Notwendigkeit einer Regelung, allerdings nicht in dem Umfang wie die Koalition. Wir sehen die Notwendigkeit einer Regelung nur für die Personen, die Aufgaben im richterlichen oder im staatsanwaltschaftlichen Dienst in Anwesenheit außenstehender Dritter wahrnehmen.

Für all diejenigen, die den Änderungsantrag im Rechtsausschuss nicht mitverfolgt haben, möchte ich unsere

Textpassage einfach noch einmal zitieren. Diese hätte lauten sollen:

„Wer in einer Verhandlung oder bei einer anderen Amtshandlung, bei deren Wahrnehmung Beteiligte, Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige oder Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sind, ihr oder ihm obliegende oder übertragene richterliche oder staatsanwaltschaftliche Aufgaben wahrnimmt, darf keine sichtbaren Symbole oder Kleidungsstücke tragen, die eine religiöse weltanschauliche oder politische Überzeugung zum Ausdruck bringen.“

Dabei wäre das Verhüllungsverbot inkludiert gewesen, auch wenn man es nicht ausdrücklich so beschreibt. Bedauerlicherweise wurde unser Änderungsantrag mit der genannten Formulierung im Rechtsausschuss nicht angenommen.

Sehr geehrte Frau Präsidentin, wir unterstützen die Idee, dass religiöse und weltanschauliche Neutralität in der Justiz gewährleistet sein muss. Gleichzeitig finden wir, dass eine Änderung des bestehenden Justizgesetzes, wie eben ausgeführt, dasselbe Ziel erreicht hätte. Aus diesem Grund werden wir uns bei dem vorliegenden Gesetzentwurf sowie bei dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen enthalten. – Vielen Dank.

(Beifall von der SPD)

**Vizepräsidentin Carina Gödecke:** Vielen Dank, Frau Kollegin Bongers. – Für die FDP-Fraktion spricht Herr Kollege Mangen.

**Christian Mangen (FDP):** Vielen Dank. – Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen! Es ergibt sich bereits aus dem Grundsatz der Säkularität, dass der Staat verpflichtet ist, seinen Bürgerinnen und Bürgern neutral von einer religiösen Weltanschauung gegenüberzustehen. Nach aktueller Rechtslage ist dieses Gebot der Neutralität im Bereich der Justiz nicht ausreichend gewahrt. Es existieren keine gesetzlichen Regelungen, die Richter, Staatsanwälte und sonstige Justizangestellte zum Tragen einer religiös und weltanschaulich neutralen Kleidung verpflichten würden.

Wir befinden uns vorliegend in einem Spannungsfeld zwischen der grundrechtlichen Freiheit des Privaten auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit und dem aus dem Rechtsstaatsprinzip resultierenden Anspruch auf Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Unvoreingenommenheit und Neutralität der Justiz. Das Tragen bestimmter Kleidungsstücke aus religiösen Motiven wird grundsätzlich von der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit umfasst.

Bei Abwägung beider Interessen kommt im Bereich der Justiz der Neutralität nach unserer Auffassung eine besondere Bedeutung zu, denn hier ist das durch den Normadressaten getragene religiös oder

weltanschaulich konnotierte Symbol oder Kleidungsstück dem Staat direkt zurechenbar. Weiterhin wird die Glaubensfreiheit auch nicht grenzenlos gewährleistet, sondern sie wird durch kollidierende Grundrechte anderer Personen oder sonstiger Verfassungsgüter bereits heute eingeschränkt.

Bei der Abwägung kommt auch die sogenannte negative Glaubens- und Bekenntnisfreiheit zum Tragen. Diese schützt die Freiheit des Einzelnen vor religiösen und weltanschaulichen Bekundungen anderer Personen. Zwar gilt dieser Grundsatz nicht überall, da dies einer religiös und weltanschaulich freien Gesellschaft widersprechen würde, jedoch besteht ein solches Recht in staatlich geschaffenen Lagen, denen der Grundrechtsträger nicht entweichen kann, wie vorliegend in einem Gerichtssaal und gegenüber Hoheitsträgern bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten. So sehr eine Vielfalt von religiösen Weltanschauungen im Privaten gewünscht ist, so wichtig ist es, dass dieses Private vor Betreten eines Gerichtsgebäudes abgelegt wird.

Wahrscheinlich wird die Fraktion der Grünen wie auch im Rechtsausschuss gleich darauf hinweisen, dass dieses Gesetz angeblich verfassungswidrig sei. Dazu muss ich sagen: Da liegt die Fraktion vollkommen neben der Sache, denn sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof haben das Tragen und das Verbot des Tragens religiöser Symbole im Justizbereich bereits bewertet und das Verbot für verfassungsgemäß erklärt.

Entscheidend ist eine einheitliche und umfassend klare Regelung. Richter und Staatsanwälte werden in besonderer Weise als Träger öffentlicher Gewalt wahrgenommen. Aber auch ehrenamtliche Richter nehmen im Gerichtssaal auf der Richterbank Platz und besitzen ein gleiches Stimmrecht. Auch Rechtsreferendare und sonstige Justizangestellte werden als Vertreter der öffentlichen Gewalt wahrgenommen.

Gerade im Sinne des Gebots der Rechtsklarheit ist es deshalb richtig, dass der Grundsatz der Neutralität im Gerichtsgebäude unabhängig davon gilt, ob jemand als Berufsrichter, ehrenamtlicher Richter, Staatsanwalt, Rechtsreferendar oder sonstiger Justizangestellter in Vertretung des Staates in Erscheinung tritt.

Auch das Verhüllungsverbot ist bei der Dienstausübung unerlässlich, da der direkte Gesichtskontakt, soweit ein solcher unter Coronabedingungen momentan möglich ist, die Basis für einen offenen und vertrauensvollen Umgang und ein darauf beruhendes uneingeschränktes Funktionieren der Justiz darstellt.

Wir freuen uns, mit diesem Antrag einen weiteren Schritt hin zur Stärkung einer unabhängigen Justiz gemacht zu haben, und unterstützen ihn selbst-

verständlich in vollem Umfang. – Vielen Dank und Glück auf!

(Beifall von der FDP – Vereinzelt Beifall von der CDU)

**Vizepräsidentin Carina Gödecke:** Vielen Dank, Herr Kollege Mangan. – Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen spricht Herr Kollege Engstfeld.

**Stefan Engstfeld (GRÜNE):** Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Es steht für uns außer Frage, dass das Neutralitätsgebot des Staates und insbesondere der Justiz immer gewahrt werden muss. Die Justiz ist für uns zu weltanschaulicher, religiöser und politischer Neutralität verpflichtet.

Ebenso ist für uns klar, dass alle Beschäftigten Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses genießen. Keine Beschäftigte und kein Beschäftigter darf wegen ihres oder seines Glaubens oder weltanschaulichen Bekenntnisses diskriminiert werden.

Uns ist wichtig, dass sich dieses Gebot nach außen manifestiert, solange nicht übermäßig in die Grundrechte von Menschen eingegriffen wird. Gleichwohl ist uns aber auch klar, dass die Optik alleine nicht ausschlaggebend dafür sein kann, ob die Neutralität gewahrt ist oder nicht.

Provokant gefragt: Sollte einer dunkelhäutigen Richterin oder einem dunkelhäutigen Richter allein wegen der Hautfarbe eine eingeschränkte Neutralität unterstellt werden, wenn sie oder er über einen weißen Neonazi zu urteilen hätte? Muss es in einer multireligiösen Gesellschaft nicht darum gehen, was jemand im Kopf hat, und nicht darum, was auf dem Kopf ist oder am Hals hängt?

(Beifall von Josefine Paul [GRÜNE])

Dem Gesetzentwurf der schwarz-gelben Landesregierung nach soll zur Stärkung der religiösen und weltanschaulichen Neutralität der Justiz in Nordrhein-Westfalen allen Beschäftigten in der Justiz sowie ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern verboten werden, im Gerichtssaal und bei der Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten, bei denen mit einer Wahrnehmung durch Dritte zu rechnen ist, religiöse oder weltanschauliche Symbole zu tragen.

Dieses Verbot ist pauschal formuliert und betrifft neben den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern auch die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die Protokollführerinnen und Protokollführer, die Beschäftigten der Rechtspflege, die Bediensteten der Justizvollzugsanstalten sowie alle anderen Beschäftigten, die hoheitliche Tätigkeiten gegenüber Dritten ausüben können.

Dieser Gesetzentwurf, Herr Minister, schießt damit eindeutig über sein Ziel hinaus. Diese Pauschalität im Gesetz bzw. – genauer gesagt – die mangelnde Differenzierung der verschiedenen Berufsgruppen ist aus unserer Sicht in dieser Form nicht zustimmungsfähig und verfassungsrechtlich in der Tat äußerst fragwürdig, Frau Erwin.

(Beifall von Josefine Paul [GRÜNE])

Es kann zum Beispiel nicht gerechtfertigt sein, die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter von dem Verbot zu erfassen, wenn diese in ihrer Funktion gerade die Bevölkerung in ihrer Vielfalt repräsentieren sollen. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind nämlich die Vertreter der diversen Zivilgesellschaft innerhalb der staatlichen Gerichtsbarkeit.

Wollen wir wirklich die Bevölkerung äußerlich auf Angehörige bestimmter gesellschaftlicher Gruppen reduzieren? Wir Grüne jedenfalls plädieren stets dafür, dass staatliche Strukturen die gesamte Bevölkerung abbilden sollen. Dieser Gesetzentwurf mit seinem pauschalen Verbot stellt das genaue Gegenteil dar.

Hinzu kommt, dass das Verbot des Tragens wahrnehmbarer religiöser Symbole praktisch nur muslimische Frauen mit Kopftuch sowie jüdische Männer mit Kippa betrifft. Das Kreuz von Christinnen und Christen kann beispielsweise unter der Kleidung versteckt werden. Damit wäre zumindest der Schein der Neutralität dem Gesetz nach erfüllt und die Möglichkeit zur Ausübung jeder Tätigkeit in der Justiz bewahrt. Für Frauen mit Kopftuch oder Männer mit Kippa oder Turban käme das Gesetz praktisch einem pauschalen Berufsverbot gleich.

Eine Abwägung bzw. ein angemessener Ausgleich zwischen der Religionsfreiheit sowie der Berufswahlfreiheit und dem Neutralitätsgebot findet aus unserer Sicht nicht ausreichend statt. Statt die entgegenstehenden Rechtspositionen möglichst nebeneinander zu behalten, werden die Religions- sowie die Berufsfreiheit ohne Weiteres gegeneinander ausgespielt. Das halten wir für falsch.

(Beifall von Josefine Paul [GRÜNE])

Auch steht infrage, ob es überhaupt eine Regelungsnotwendigkeit gibt. Wir halten es durchaus für zumutbar, die religiöse Identität des Gegenübers zur Kenntnis zu nehmen. Einem in dieser Pauschalität verfassten Gesetz können wir nicht zustimmen. Das wäre ebenso der Fall würden, wenn es um die Ablehnung von Geschlecht, ethnischer Herkunft oder ähnlicher unverfügbarer Merkmale ginge, ...

**Vizepräsidentin Carina Gödecke:** Die Redezeit.

**Stefan Engstfeld (GRÜNE):** ... über die auch die Angehörigen der Justiz verfügen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von den GRÜNEN)

**Vizepräsidentin Carina Gödecke:** Vielen Dank, Herr Kollege Engstfeld. – Für die AfD-Fraktion spricht Herr Kollege Röckemann.

**Thomas Röckemann (AfD):** Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen! Sehr geehrte Damen und Herren! Vielleicht kennen einige von Ihnen das berühmte Gemälde „Der Galgenbaum“ von Jacques Callot. Es zeigt ein Heerlager, in dessen Mitte ein Galgenbaum steht, an dem ungefähr 20 Menschen hängen. Darunter stehen Männer, die um ihr Leben würfeln – ein gängiges Gottesurteil zu dieser Zeit –, während Geistliche den letzten Segen sprechen. Dieses Gemälde lässt die Schrecken des 30-jährigen Krieges nur erahnen, eines Krieges, der als Religionskrieg begann und das Heilige Römische Reich deutscher Nation nach 30 Jahren vollständig ruinierte.

Im Jahre 1648 wurde dieser Wahnsinn durch den sogenannten Westfälischen Frieden beendet. Dieses Ereignis gilt als Wendepunkt für ein friedliches Miteinander der unterschiedlichen Konfessionen in Deutschland. Seitdem ist viel geschehen. Im Ergebnis ist Deutschland ein Rechtsstaat mit einer neutralen Judikative.

Trotzdem sollen wir heute über den vorliegenden Gesetzentwurf abstimmen, mit dem unter anderem die religiöse Neutralität der Justiz erhalten bleiben soll. Nicht nur mir stellt sich die Frage: Warum brauchen wir dieses Gesetz? Hat sich in den letzten Jahrzehnten Ihrer rot-schwarz-gelb-grünen Wechselregierung vielleicht etwas ausgewachsen, was unseren Rechtsfrieden ernsthaft gefährden könnte?

Meine Damen und Herren Kollegen, nennen wir das Problem, das Sie so zaghaft regeln wollen, beim Namen: Es heißt Islamisierung.

(Lachen von Josef Hovenjürgen [CDU])

Nicht nur in den letzten 30 Jahren hat in Deutschland eine gewollte schleichende Islamisierung stattgefunden. Der türkische Ministerpräsident Erdogan formulierte dazu bereits 1997 auf einer Veranstaltung:

„Die Demokratie ist nur der Zug, auf den wir aufsteigen, bis wir am Ziel sind. Die Moscheen sind unsere Kasernen, die Minarette unsere Bajonette, die Kuppeln unsere Helme und die Gläubigen unsere Soldaten.“

Inzwischen ist Deutschland Erdogans größte politische Kolonie, und NRW wird bereits von vielen als Kalifat bezeichnet.

(Zuruf von Josef Hovenjürgen [CDU])

Dazu Erdogan im Februar 2010 in Köln, Assimilierung sei „ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit“.

Die Anpassung an bestehende Verhältnisse ist also ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Im Mai 2014 wurde er in der Kölner Arena von über 15.000 Zuschauern wie ein Popstar empfangen. Seinerzeit postulierten die Zuhörer zum Beispiel Forderungen nach der Todesstrafe – mitten in Deutschland, ungestraft. Frau Merkel fährt heute noch gern nach Istanbul, in kurzen Worten: zum Islam. Das ist hier auch Thema.

(Zuruf von der CDU: Reden Sie doch mal zum Thema!)

Das höchste Ziel des Islam, der eine religiöse Weltanschauung ist, ist die Erreichung des Friedens, meine Damen und Herren Kollegen, eines Friedens, der allerdings – das ist der große Haken – nur unter der Herrschaft des Islam universal sein kann. Damit ist alles gesagt. Der Islam will die völlige Unterwerfung.

(Zuruf von Josef Hovenjürgen [CDU])

Das wollen wir Demokraten – Sie auch – in Deutschland nicht. Warum wollen wir das eigentlich nicht? Vielleicht sollten wir, vielleicht sollten auch Sie mal die Leute fragen, die zu Hunderttausenden an unsere Türen klopfen, die aus Gegenden fliehen, in denen der Islam herrscht. Ich frage mich bereits seit Längerem: Wenn die Religion so friedlich ist, was wollen die Leute alle hier, und warum sollen wir mit unseren Bräuchen, Traditionen und Sitten brechen, damit sie die ihrigen hier ausleben können?

Wir von der AfD warnen seit Jahren vor den Folgen einer Islamisierung, begründet durch eine verfehlte Einwanderungspolitik.

(Josef Hovenjürgen [CDU]: Eine ganz schäbige Rede ist das!)

In diesem Zusammenhang stach mir das aktuelle Gutachten des Generalanwalts für den EuGH ins Auge. Darin wurde das Kopftuchverbot am Arbeitsplatz in zwei Fällen bestätigt. Es handelt sich dabei nicht um Einzelfälle.

(Josef Hovenjürgen [CDU]: Da bekommt man eine Ahnung, warum Sie vom Verfassungsschutz beobachtet werden! Das ist unglaublich!)

Geht man schließlich die jüngere juristische Berichterstattung durch, so fällt auf, dass insbesondere ein Kleidungsstück häufiger erwähnt wird als andere Kleidungsstücke: das Kopftuch. Darüber haben wir heute ein paarmal gesprochen. Gut, dass Sie nun endlich reagieren. Auch wir wollen nicht, dass Amtspersonen ihre religiösen und weltanschaulichen Zeichen und Merkmale öffentlich zur Schau stellen. Da sind wir ja alle wieder beisammen.

(Josef Hovenjürgen [CDU]: Ihre Rede ist beschämend!)

Um das klarzustellen: Es geht uns nicht um die Person, es geht uns um die Sache. Allerdings verwundert es schon, dass Sie Ihr Gesetz nicht strafbewähren. Vielleicht erklärt sich dies aus immer noch falsch verstandener Rücksichtnahme gegenüber Einwanderern. Wir wissen es nicht.

(Josef Hovenjürgen [CDU]: Sie sind ein Hetzer!)

In der heutigen Zeit mutet es allerdings geradezu skurril an, wenn Bürger, die in Düsseldorf am Rhein verweilen, mit Bußgeldern überzogen werden, während die Richterinnen, die letztendlich über sie urteilen, nicht bestraft werden, wenn sie sich nicht an das heute zu beschließende Gesetz halten. Aber das erklären Sie dann bitte Ihren Wählern.

Trotzdem werden wir, um Schlimmeres zu verhindern, Ihrem Gesetzentwurf zustimmen. – Vielen Dank.

(Beifall von der AfD)

**Vizepräsidentin Carina Gödecke:** Das war der Abgeordnete Röckemann für die AfD-Fraktion.

(Josef Hovenjürgen [CDU]: Unsägliche Rede! Eine unsägliche Rede!)

– Ich bitte, auch bei den Zwischenrufen die parlamentarische Ordnung zu wahren.

Für die Landesregierung hat Herr Minister Biesenbach das Wort.

(Josef Hovenjürgen [CDU]: Frau Präsidentin, Sie hätten bei der Rede eingreifen müssen! Das ist ja unglaublich!)

– Wir können gern darüber reden, welche Möglichkeiten der Präsident und die Vizepräsidenten im Hinblick auf die Ordnung hier im Plenarsaal haben. Aber den Wunsch, den Sie gerade geäußert haben, diskutieren wir beide bilateral.

(Andreas Keith [AfD]: Ich suche mal raus, wie oft wir für diesen Begriff eine Rüge gekriegt haben!)

**Peter Biesenbach,** Minister der Justiz: Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die letzten beiden Wortbeiträge vor meiner Rede haben deutlich gemacht, welches Spannungsfeld in diesem Land vertreten ist.

Lieber Herr Röckemann, dabei muss ich immer wieder bewundern, mit welcher Wahrnehmungseinfalt

(Josefine Paul [GRÜNE]: Das ist eine Unverschämtheit!)

– muss ich allerdings sagen – Sie es schaffen, hier Beiträge zu bringen, die auch nach meinem Verständnis weitab von der Wirklichkeit sind. Aber gut, das mögen Sie selbst entscheiden. Denn Ihr Beitrag

hatte mit unserem Gesetzentwurf weiß Gott wenig zu tun.

(Beifall von der CDU und der SPD – Christian Dahm [SPD]: Gar nichts!)

Uns geht es um ganz simple Dinge. In einer zunehmend pluralistischen Gesellschaft muss auf die Wahrung der Neutralität der dritten Staatsgewalt besonders geachtet werden. Es ist die vornehmlichste Aufgabe der Justiz, Rechtsfrieden und Rechtssicherheit herzustellen und zu bewahren. Ihre Aufgabe kann die Justiz dann vollständig erfüllen, wenn nicht der geringste Anschein von Voreingenommenheit besteht. Dazu haben die meisten meiner Vorredner auch ausgeführt. Das kann ich mir daher ersparen.

Lieber Herr Engstfeld, kurz zu Ihnen: Wir haben die Debatte bereits im Rechtsausschuss begonnen. Ich will jetzt auch gar nicht die vielen Überlegungen, die Sie angesprochen haben, aufgreifen. Aber die Sorge der Verfassungswidrigkeit kann ich Ihnen nehmen. Das haben wir im Ausschuss auch schon besprochen. Wir haben zwischen dem Einbringen, der ersten Lesung und der zweiten Lesung deshalb so lange gebraucht, weil wir uns darauf verständigt haben, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten und das Bundesverfassungsgericht klären zu lassen, ob ein solches Gesetz verfassungsgemäß ist oder nicht.

(Zuruf von Stefan Engstfeld [GRÜNE])

Das Bundesverfassungsgericht hat doch nun dafür gesorgt, dass die kontroverse Rechtsprechung der beiden Senate – zwischen dem Ersten Senat und dem Zweiten Senat – sich ein wenig aufgelöst hat. Der Zweite Senat hat mit Urteil vom 14. Januar 2021 hier für Klarheit gesorgt.

In dem Beschluss zum sogenannten Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen hat der Zweite Senat eindeutig erklärt, dass die Entscheidung des Gesetzgebers für eine Pflicht, sich im Rechtsreferendariat in weltanschaulich-religiöser Hinsicht neutral zu verhalten, aus verfassungsrechtlicher Sicht zu respektieren sei.

(Zuruf von Stefan Engstfeld [GRÜNE])

Den Anspruch auf ein objektives Gericht sieht das Bundesverfassungsgericht ebenso wie die staatliche Neutralitätspflicht als vorrangige Gemeinschaftswerte von Verfassungsrang an.

Damit sind auch alle anderen Werte, die Sie angesprochen haben, überhaupt nicht beeinträchtigt, auch nicht bei den sogenannten Laienrichtern. Wir wollen nur, dass derjenige, der einem Richter gegenübertritt, den Eindruck hat, dass dieser sich ganz einfach zu Recht und Gesetz bekennt und durch sein äußeres Auftreten dokumentiert: Mehr ist für mich heute überhaupt nicht wichtig. Alles andere bleibt völlig unvoreingenommen.

Wir wollen – das kann ich jetzt für die Kolleginnen und Kollegen von SPD und Grünen sagen – deshalb auch den Justizvollzug einbeziehen, weil ich mir keine hoheitlichere Tätigkeit als die Aufsicht in einer Justizvollzugsanstalt vorstellen kann. Spürbarer ist hoheitliche Tätigkeit nicht direkt zu erleben. Und – das sage ich jetzt in einem Nebensatz – das Risiko, dort emotionale Reaktionen zu erzeugen, ist doch ungleich größer als in einem Gerichtssaal.

Ich bin froh, dass die Positionen klar sind und dass auch die SPD zu erkennen gibt, dass sie mit dem Gedanken einhergeht. Das ist doch eine breite Mehrheit.

Frau Bongers, ich möchte noch sagen, warum wir Ihrem Antrag nicht gefolgt sind. Es sind – Sie haben es angedeutet – rein formale Gründe. Das Justizgesetz ist ein Organisationsgesetz. Dort gehört es aus meiner Sicht und aus der Sicht der regierungstragenden Fraktionen nicht hinein. Denn die Verpflichtung, die wir hier aussprechen, hat eine dienstrechtliche Natur. Sie betrifft den Umgang und Verhaltenspflichten. Diese gehören aus meiner Sicht nicht in ein Organisationsgesetz.

Ich freue mich aber, dass wir zumindest in der Sache hier Übereinstimmung haben. Ich freue mich auch, dass wir für dieses Gesetz eine breite Zustimmung im Parlament finden. Vielen Dank dafür.

(Beifall von der CDU und der FDP)

**Vizepräsidentin Carina Gödecke:** Vielen Dank, Herr Minister. – Damit sind wir am Ende der Aussprache zu Tagesordnungspunkt 15 gelangt.

Ich rufe die Abstimmung auf. Der Rechtsausschuss empfiehlt in Drucksache 17/12797 – Neudruck –, den Gesetzentwurf mit den in seiner Beschlussempfehlung näher bezeichneten Änderungen anzunehmen. Da der Gesetzentwurf geändert worden ist, stimmen wir jetzt über die Beschlussempfehlung und nicht über den Gesetzentwurf selbst ab. Wer der Beschlussempfehlung seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die CDU-Fraktion, die FDP-Fraktion und die AfD-Fraktion. Wer stimmt dagegen? – Das ist die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Die Stimmenthaltungen sind demzufolge bei der SPD-Fraktion. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/3774 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses** mit dem soeben festgestellten Abstimmungsergebnis **angenommen**.

Ich rufe auf:

#### **16 Effektive Kriminalprävention durch eine Stärkung der sozialraumorientierten Polizeiarbeit**

Antrag  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 17/7750

Beschlussempfehlung  
des Innenausschusses  
Drucksache 17/12487

Änderungsantrag  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 17/12842

Für die CDU-Fraktion hat Herr Dr. Katzidis das Wort.

**Dr. Christos Georg Katzidis (CDU):** Sehr geehrte Frau Präsidentin! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Verehrte Kollegin Düker, wir werden Ihren Antrag und Ihren Änderungsantrag auch hier ablehnen, genau wie im Innenausschuss, und zwar aus mehreren Gründen.

Erstens. Einige Aussagen in Ihrem Antrag sind so in Gänze nicht zutreffend. Beispiel: Ihre Aussage auf Seite 1, dass der Wach- und Wechseldienst der Polizei durch die Notrufarbeit reaktiv geprägt sei, ist so absolut nicht zutreffend. Gerade der Wach- und Wechseldienst ist es, der in der Fläche 24 Stunden am Tag, am Wochenende und insbesondere in den Nachtdiensten präsent ist und nicht nur reaktiv arbeitet.

Auch die Aussage, dass Beamte des Bezirks- und Schwerpunktdienstes in der Regel von Einsatz- und Ermittlungsarbeiten befreit seien, ist so nicht in Gänze zutreffend. Teilweise ist es auch hier genau umgekehrt.

Die Aussage, dass eine ausgeprägte soziale und interkulturelle Kompetenz der vor Ort tätigen Beamtinnen und Beamten von essenzieller Wichtigkeit ist – was wir im Übrigen teilen –, lässt sich nicht nur vorrangig auf Bezirksbeamte übertragen. Ganz im Gegenteil: Viel häufiger sind gerade jüngere Streifenbeamte insbesondere mit Migrationshintergrund diejenigen, die eine viel ausgeprägtere interkulturelle Kompetenz haben.

Ich empfehle in diesem Zusammenhang auch einmal eine Abfrage zur Fortbildungsteilnahme von Bezirksbeamten insbesondere mit Fokus auf Seminare zur interkulturellen Kompetenz.

Zweitens. Ein weiterer Grund sind die Zeiten, zu denen das Sicherheitsempfinden gesteigert werden kann. Bezirksbeamte sind nicht wirklich zu den Zeiten im Dienst, in denen das Sicherheitsgefühl nachhaltig gestärkt werden kann: in den Abendstunden, in den Nachtstunden, an den Wochenenden. Sie sind in der Regel werktags tagsüber im Dienst.

Die vermeintlich wissenschaftlich belegten Erfolge aus dem Polizeipräsidium Köln sind nach unserer Überzeugung sehr undifferenziert und können deshalb als Argumentation nicht wirklich überzeugen.